



Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247 hat die Gemeindevertretung am 28.08.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	15.518 €		7.260.774 €	7.276.292 €
die Aufwendungen	164.282 €		7.107.974 €	7.272.256 €
der Saldo		148.764 €	152.800 €	4.036 €
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge			0 €	0 €
die Aufwendungen	50.000 €		1.000 €	51.000 €
der Saldo	50.000 €		-1.000 €	-51.000 €
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		140.720 €	484.819 €	344.099 €
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	323.652 €		576.400 €	900.052 €
die Auszahlungen	324.151 €		1.692.289 €	2.016.440 €
der Saldo	499 €		-1.115.889 €	-1.116.388 €
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	499 €		1.613.103 €	1.613.602 €
die Auszahlungen			975.617 €	975.617 €
der Saldo	499 €		637.486	637.985 €

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen mit einem Überschuss von 4.036 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von -134.304 EUR aus.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.613.103 EUR um 499 EUR erhöht und damit auf 1.613.602 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung am 28.08.2019 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 28.08.2019 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die grundsätzliche Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand bis **50.000 €** und die Gemeindevertretung darüber hinaus. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind generell durch den Gemeindevorstand bis **25.000 €** und darüber hinaus durch die Gemeindevertretung zu bewilligen, wenn die betroffenen Plan-/Buchungsstellen nicht durch Vermerk für deckungsfähig erklärt wurden.

Bad Salzschlirf, den 29.08.2019

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF

- Matthias Kübel -
Bürgermeister



Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Bad Salzschlirf für das Haushaltsjahr 2019

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf hat in ihrer Sitzung am 26.03.2019 den doppischen Haushalt 2019 beraten und beschlossen. Eine Genehmigung des Grundhaushaltes 2019 durch die Aufsichtsbehörde wurde am 21.05.2019 unter Auflagen erteilt. Nach § 98 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

Aufgrund des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), das jedem Kind einen Kindergartenplatz garantiert, muss die Gemeinde Bad Salzschlirf weitere Betreuungsplätze schaffen. Dies soll mit Umbau des Gemeindezentrums zu einer Kindertagesstätteneinrichtung erfolgen. Hierfür waren im Grundhaushalt weder investive noch Kosten des laufenden Betriebes (Betriebskosten) veranschlagt.

Die Haushaltslage der Gemeinde Bad Salzschlirf ist weiterhin äußerst angespannt. Mit dem o. g. Umbau des Gemeindezentrums zu einer Kindertagesstätteneinrichtung kann die Gemeinde ohne Generierung von weiteren Einnahmen nicht alle haushaltsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Mit dem Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht wurde die Auflage verfügt, das nach § 93 Abs. 4 und 6 HGO der Haushalt in der Rechnung auszugleichen ist.

Der § 95 (5) HGO fordert folgende Voraussetzungen, damit ein Haushalt ausgeglichen ist:

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

- Nr. 1 der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
- Nr. 2 im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Ergebnishaushalt kann im Bereich des ordentlichen Ergebnisses knapp ausgeglichen werden. (Nr.1). Die Vorgabe der Nr. 2 kann jedoch nicht erfüllt werden. Der Ausgleich soll in 2020 mit einer Steuererhöhung erfolgen (Siehe hierzu die Anlage „Haushaltssicherungskonzept“).



2. Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan umfasst gemäß der GemHVO zwei Komponenten:

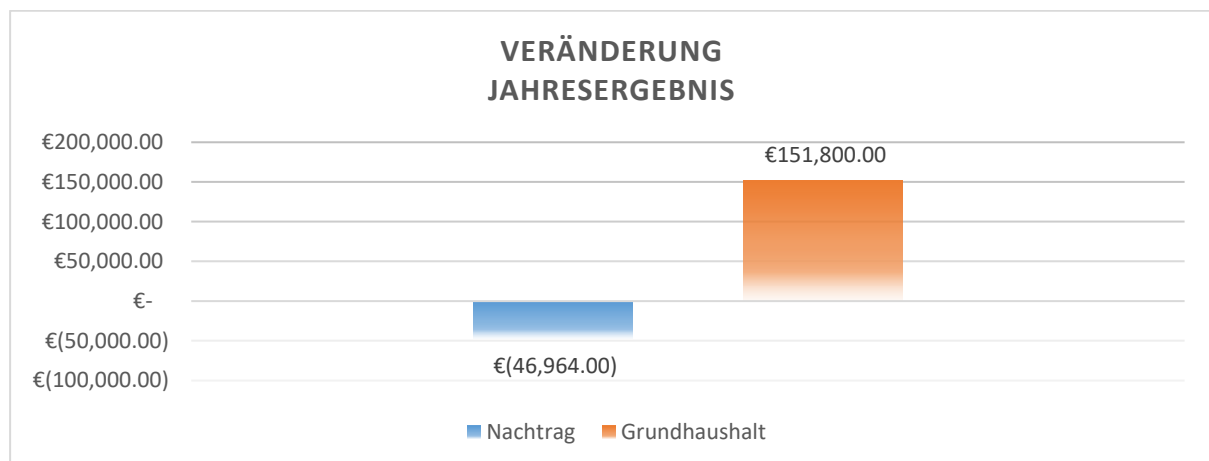
Im **Ergebnishaushalt** werden die ordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant. Erträge sind zahlungswirksame und zahlungsunwirksame Wertzuwächse (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres. Aufwendungen stellen den wertmäßigen (zahlungs- und zahlungsunwirksamen) Verbuch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) dar.

Der **Finanzhaushalt** enthält den geplanten Zahlungsmittelfluss des Haushaltsjahres. Er gliedert sich in die Zwischensummen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Im Ergebnishaushalt wird die laufende Verwaltungstätigkeit einschließlich des Ressourcenverbrauchs (d. h. mit Abschreibungen und Rückstellungen) geplant.

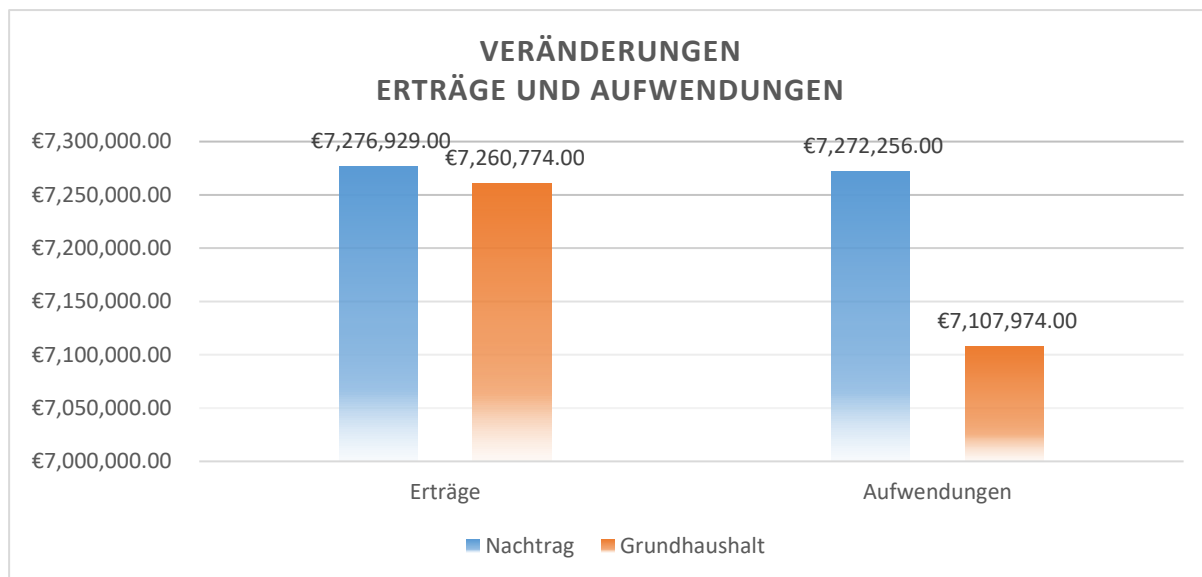
Die Änderungen gegenüber dem Grundhaushalt werden im Abschnitt drei erläutert

2.1. Ergebnishaushalt



Das ordentliche Ergebnis hat sich gegenüber der Grundplanung um 148.764 € verschlechtert. Das Jahresergebnis verschlechtert sich um 198.764 €, somit plant die Gemeinde Bad Salzschlirf nunmehr ein Jahresergebnis i. H. v. -46.964 €. Die Verschlechterung ist im Wesentlichen auf die Betriebskosten der neuen Kindertagesstätteneinrichtung zurückzuführen.

2.1.1. Erträge und Aufwendungen



Durch das geplante ordentliche Ergebnis i. H. v. 4.036 € kann der jahresbezogene Haushaltsausgleich in dem Ergebnishaushalt erzielt werden.

Im Grundhaushalt lassen sich keine weiteren Einsparungen erzielen ohne die Pflichtaufgaben der Gemeinde zu gefährden.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich das Ergebnis um 15.518 € verbessert.

Die Veränderung setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Veränderung zum Grundhaushalt

- 20.239 € Ausgleichsleitungen nach dem Familienleistungsgesetz (FamLeistG)
- 33.900 € Zuweisungen für die Kindertagesstätteneinrichtung im Gemeindezentrum
- -15.905 € Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- -23.236 € Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen wird eine Mehrbelastung i. H. v. 166.282 € verzeichnet. Diese Erhöhung liegt im Wesentlichen an folgenden Positionen:

Veränderung zum Grundhaushalt

- Neuberechnung Gewerbesteueranteil -9.617 €
- Betriebskosten Umbau Kita Gemeindezentrum 154.000 €
- Höhergruppierungen 2019 inkl. Nachzahlungen 20.000 €
- Ansatz „Wettbewerblicher Dialog“ 10.000 €
- Reduzierung Ansatz verschiedener HH-Stellen, da noch HH-Reste vorhanden waren - 27.000 €

Bei dem außerordentlichen Ergebnis bleiben die Erträge unverändert. Bei den Ausgaben ergibt sich ein Mehraufwand i. H. v. 50.000 €.

Hierbei handelt es sich um Umsatzsteuernachzahlungen der Jahre 2016-2018 der Gemeinde an das Finanzamt Fulda. Die Verbuchung der Umsatzsteuernachzahlung aus den Kurtaxeinnahmen für die Jahre 2016-2018 wird in der Buchhaltung als periodenfremder Aufwand verbucht.

2.2. Finanzhaushalt

Im Gesamtfinauzhaushalt werden die planerischen Veränderungen der liquiden Mittel der Gemeinde dargestellt. Die aus den Veranschlagungen erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen von Kassenmitteln werden dabei nach ihrem jeweiligen Ursprung – aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit oder aus Finanzierungstätigkeit – getrennt abgebildet.

Der Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit folgt weitgehend der jeweiligen Entwicklung im Ergebnishaushalt. Obwohl auch die nicht zahlungsrelevanten Veranschlagungen des Ergebnishaushaltes (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) seit Umstellung der Verwaltungsbuchführung teils merkliche Schwankungen zeigen, sind die kassenwirksamen Ansätze deutlicheren Veränderungen unterworfen, so z. B. die Steuererträge.

Nach § 95 (5) Nr. 2 HGO soll ein Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet werden, mit dem die ordentliche Tilgung aller Darlehen geleistet werden kann. Dies war im Grundhaushalt der Gemeinde bereits erfüllt. Die haushaltsrechtliche Voraussetzung ist auch im Nachtragshaushalt gegeben.

Zur ordentlichen Tilgung zählen nicht Tilgungsanteile, für die zweckgebundene Einzahlungen von Dritten gegenüberstehen. Diese werden im Gesamtfinauzhaushalt im Bereich der Investitionstätigkeit dargestellt. Es handelt sich dabei um Einzahlungen von Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Tandem-Kurzzeitpflege (109.054 €) und um Einzahlungen des Landes Hessen im Rahmen von SIP und KIP (6.073 €). Die planmäßige Tilgung beträgt 593.532 €. Abzüglich o. g. Tilgungsanteile beträgt die ordentliche Tilgung im Sinne des § 95 (5) Nr. 2 HGO 478.405 €.

Der Finanzhaushalt weist einen Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 344.099 € aus. Folglich wird § 95 (5) Nr. 2 HGO nicht erfüllt.

2.3. Erläuterungen zu den Teilhaushalten/ Produktbereichen

Da im Haushaltsplan gem. § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO die Ansätze für Aufwendungen und Investitionen in den einzelnen Produktbereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, wird darauf verzichtet, jede einzelne Abänderung bei Einzelbuchungsstellen im Nachtragshaushalt zu dokumentieren. Im Nachtragshaushalt werden demzufolge Mehrausgaben und Ausgabenreduzierungen, die sich in den jeweiligen Produktbereichen ausgleichen nicht gesondert aufgeführt.

Dem Nachtragshaushalt 2019 werden die Teilergebnispläne entsprechend Produktbereichen beigelegt, in denen sich Veränderungen bei den Planansätzen ergeben haben.

Die Personalkosten der Gemeinde Bad Salzschlirf werden nach einem Verteilschlüssel je nach Mitarbeiter/ in auf die einzelnen Produktbereiche verursachungsgerecht verteilt. Die im Nachtragshaushalt 2019 enthaltenen Höhergruppierungen inkl. der Rückzahlungen wurden ebenfalls auf mehreren Produktbereichen aufgliedert. Diese werden in der nachfolgenden Produktbeschreibung nicht mehr genannt.

2.3.1. Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.2. Produktbereich 02 „Öffentliche Sicherheit, Ordnung, Verkehr

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.3. Produktbereich 04 „Kultur und Wissenschaft“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.4. Produktbereich 05 „Soziale Sicherung“

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.5. Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend und Familienhilfe“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Die Gemeinde Bad Salzschlirf wird im Haushaltsjahr 2019 einen Teil des Gemeindezentrums zu einer Kindertagesstätteneinrichtung umbauen. Hierfür waren im Grundhaushalt keine Kosten veranschlagt. Mit dem Nachtragshaushalt 2019 wurden folgende Mittel für den Ergebnishaushalt eingestellt:

- Betriebskosten 154.000 €
- Zuweisungen 33.900 €

Um den Umbau des Gemeindezentrums zu finanzieren, wurden die Haushaltsmittel des Lüderbergs aus dem Grundhaushalt so reduziert, dass die Baumaßnahme „Umbau Gemeindezentrum zur Kita“ finanziert werden kann. Die Veränderung des Haushaltsansatzes für den Lüderberg, kann dem jeweiligen Produktbereich entnommen werden.

Für den **Finanzhaushalt** wurden folgende Mittel eingestellt:

- Umbaukosten Gemeindezentrum 642.174 €
- Investitionskostenzuweisungen 323.652 €

2.3.6. Produktbereich 07 „Gesundheitsdienste“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Hierfür wurden keine Ansätze in 2019 geplant.

2.3.7. Produktbereich 08 „Sportförderung“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.8. Produktbereich 10 „Bauen und Wohnen“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.9. Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“+ Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Wie zuvor bei dem Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend und Familienhilfe“ beschrieben, werden die Haushaltsansätze des Lüderbergs reduziert. Die Reduzierung sieht wie folgt aus:

Kosten Lüderberg lt. Grundhaushalt		864.389 €
Kosten Umbau Gemeindezentrum (GZ)	-	642.174 €
<u>Investitionskostenzuweisung Umbau GZ</u>	<u>+</u>	<u>323.652 €</u>
Rest		545.867 €

Für den Lüderberg stehen im Haushaltsjahr 2019 demnach statt 864.389 € noch 545.867 € zur Verfügung.

2.3.10. Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftspflege“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es sind keine besonderen Abweichungen zum Haushaltsansatz 2019 erkennbar.

2.3.11. Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“

Ergebnishaushalt/ Finanzhaushalt

Es ist absehbar, dass der Haushaltsansatz des Grundhaushaltes 2019 (35.000 €) und der Haushaltsrest aus 2019 (15.000 €) für den „wettbewerblichen Dialog“ nicht ausreicht. Aus diesem Grund wurde der Haushaltsansatz um 10.000 € erhöht.

2.3.12. Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

Ergebnishaushalt

Erträge

Mit der Mai Steuerschätzung werden geringere Wachstumsraten in u. g. Bereichen erwartet. Die Ansätze müssen um folgende Werte abgeändert werden:

Art	Veränderung zum Grundhaushalt in €
• Neuberechnung Einkommenssteueranteil	-23.239 €
• Neuberechnung Familienausgleichsleistung	+20.239 €
• Neuberechnung Umsatzsteueranteil	- 15.905 €

Aufwendungen

Bei der o. g. Mai Steuerschätzung wird auch die Gewerbesteuerumlage beleuchtet. Hier ergibt sich folgende Veränderung:

Art	Veränderung zum Grundhaushalt in €
• Neuberechnung Gewerbesteueranteil	-9.617 €

Finanzhaushalt

Da aus laufender Verwaltungstätigkeit keine Mittel für Investitionen und keine liquiden Mittel aus Vorjahren zur Verfügung stehen, muss der gesamte Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit aus Kreditaufnahme finanziert werden. Das Kreditvolumen wurde von ursprünglich 1.231.018 € um 499 € auf 1.231.517 € angehoben.

3. Schlussbemerkungen

Der Nachtragshaushalt stellt die größten Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben des Ergebnis- und Finanzhaushaltes dar und zeigt die wesentlichen Veränderungen zu den prognostizierten Einnahmen des Haushaltes 2019.

Der Ausgleich des jahresbezogenen ordentlichen Ergebnisses ist im Nachtragshaushalt knapp gelungen (+4.036 €). Die Einhaltung des § 95 (5) Nr. 2 HGO ist mit dem Nachtragshaushalt 2019 nicht gelungen. Der Ausgleich erfolgt gemäß dem beigefügten Haushaltssicherungskonzept.

Weitere Einsparungen sind im Ergebnishaushalt nicht möglich, ohne dabei die Pflichtaufgaben zu gefährden.

Bad Salzschlirf, 29.08.2019

- Matthias Kübel -
Bürgermeister